

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2021 (GVBl. LSA S. 100) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. 06. 2018 (GVBl. LSA S. 126, 179), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben vom 09. 07. 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen für den Bauwirtschaftshof zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro (netto);“

2. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 50.000 Euro (netto) bis zu 180.000 Euro (netto);“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel